



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

38. Jahrgang	Ausgegeben am 01.03.2012	Nummer 2
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
2	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“ über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	4
3	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012	5
4	Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.02.2012	6
5	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 27.02.2012	7-10
6	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	11-14

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Wasser- und Bodenverband Obere Stever****BEKANNTMACHUNG**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Febr.2012

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über die****öffentliche Auslegung****des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck****mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

**23.02.2012 (Einbringung des Haushalts 2012 in den Rat)
bis einschließlich**

25.04.2012 (Beschlussfassung des Haushalts 2012 durch den Rat)

während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, -Rathaus-Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus. Der Haushaltsentwurf 2012 mit Anlagen kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck unter www.havixbeck.de eingesehen werden.

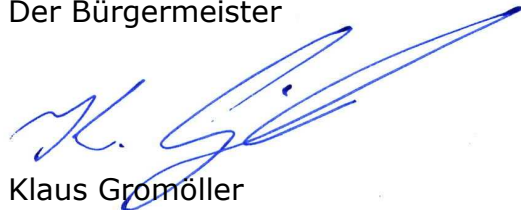
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, -Rathaus- Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet mit Ablauf des 15.03.2012.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

48329 Havixbeck, 01.03.2012
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 27.02.2012**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 23.02.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. der vierte Sonntag im April (Frühlingsfest)
2. der zweite Sonntag im Juli (Kirmessonntag)
3. der zweite Sonntag im September (Septemberfest)
4. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.


Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 14. Juli 2011 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, S. 39 f.) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Havixbeck, den 27.02.2012



Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 27.02.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), der §§ 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61) und des § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1984 (GV NW S. 214) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Havixbeck errichtet und unterhält Unterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Übergangsheime gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz), von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Übergangsheime gemäß Landesaufnahmegesetz) und zur Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, und zwar als voneinander getrennte nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Havixbeck und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhalten die Benutzerinnen und Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
 3. Unterkunftsschlüssel.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Havixbeck Folge zu leisten.
- (6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
1. die Benutzerinnen und Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Havixbeck und der dritten Person beendet wird,
 4. die Benutzerinnen und Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren,
 5. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 2) verstoßen haben.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. diese ihren Wohnsitz wechseln,
 2. die Einweisung widerrufen wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Havixbeck erhebt für die von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Havixbeck.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden in ihrem Verhältnis zur Grundfläche der benutzten Räume berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat
- | | |
|---|---------|
| 1. im Übergangsheim „Altenberger Str. 40“ | 4,51 € |
| 2. im Übergangsheim „Mergelkamp 30“ | 6,10 €. |

In allen anderen Gebäuden ist die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß dem qualifizierten Mietspiegel der Gemeinde Havixbeck Berechnungsgrundlage.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten und die Abwasserbeseitigungsgebühr für Schmutzwasser zu entrichten. Der Gebührensatz errechnet sich aufgrund der tatsächlichen Verbrauchskosten der 3 Vorjahre bezogen auf die durchschnittliche Belegungsdichte dieser Jahre. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 23.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

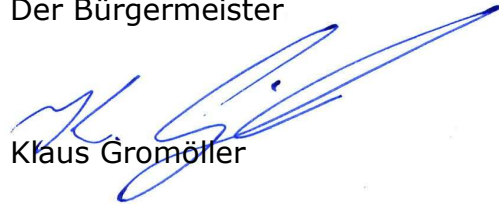
- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet; oder

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 27.02.2012

Der Bürgermeister



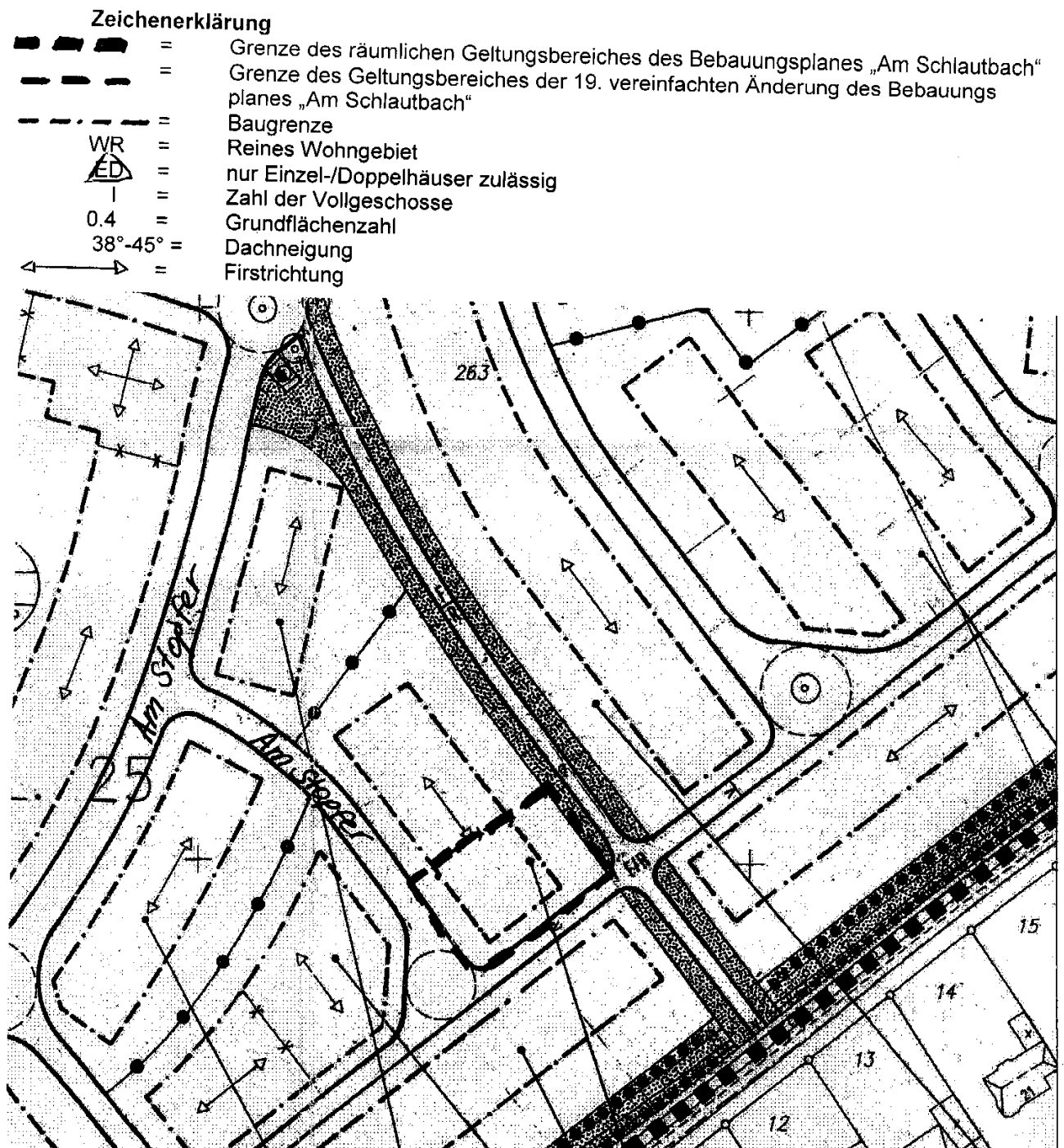
Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung







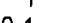
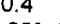

Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

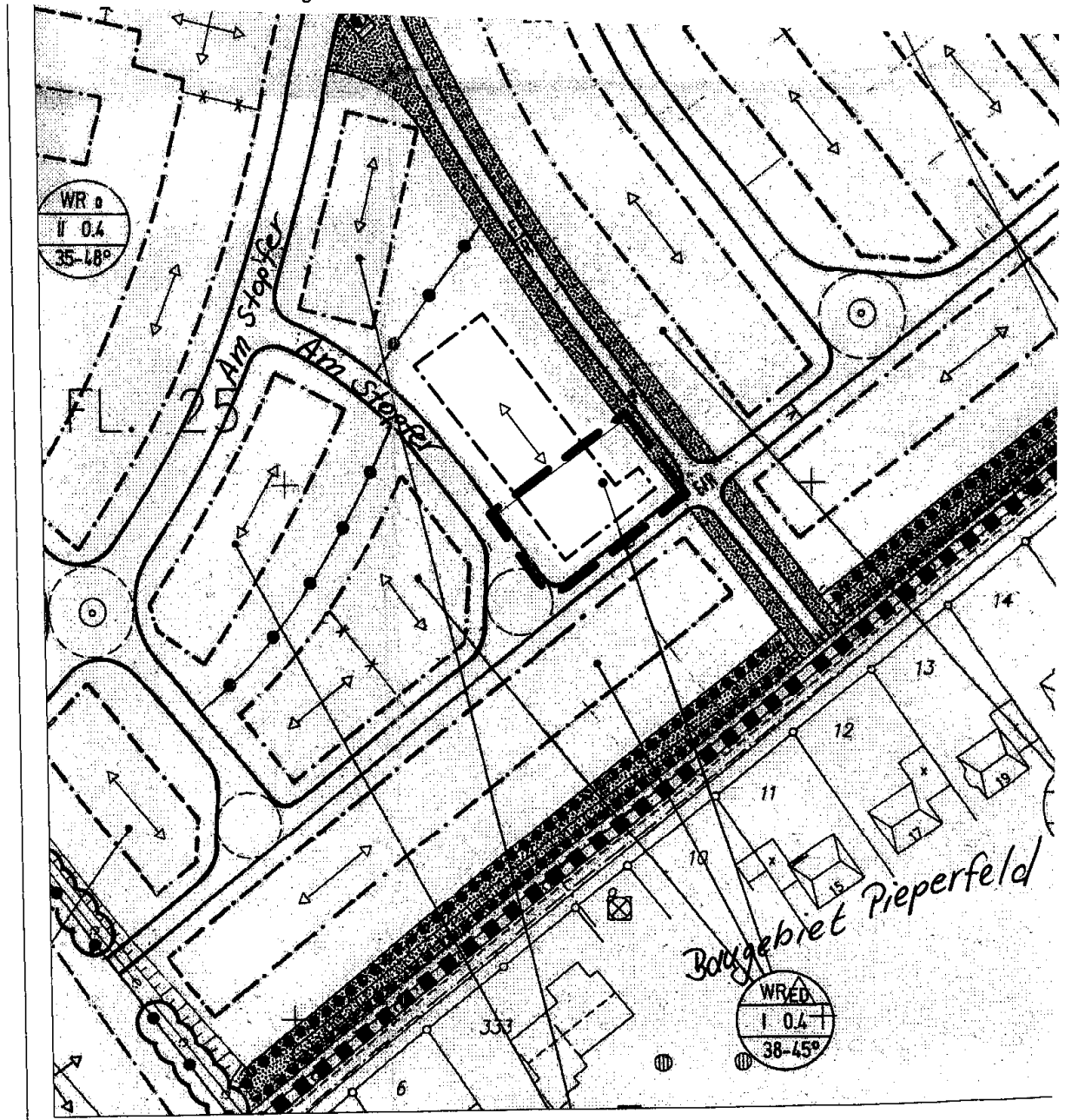
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 23.02.2012 die Aufstellung eines Planes zur 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 23.02.2012 die nachfolgend abgedruckte 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung	
	= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“
	= Grenze des Geltungsbereiches der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“
	= Baugrenze
	= Reines Wohngebiet
	= nur Einzel-/Doppelhäuser zulässig
	= Zahl der Vollgeschosse
	= Grundflächenzahl
	= Dachneigung
	= Firstrichtung



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

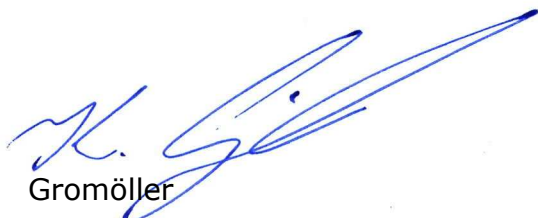
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 19. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Am Schlautbach“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 27.02.2012
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller